

NR. 1464 | 07.04.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Marie Jahoda Center  
for International Gender Studies

vom 07.04.2022

## **Satzung des Marie Jahoda Center for International Gender Studies**

vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie aufgrund des Art. 30 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367), hat die RUB folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Marie Jahoda Center for International Gender Studies (MaJaC) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung nach Art.30 VerfRUB unter gemeinsamer Verantwortung und Trägerschaft der Fakultäten
  1. der Fakultät IV – Fakultät für Geschichtswissenschaften,
  2. der Fakultät V – Fakultät für Philologie,
  3. der Fakultät VIII – Fakultät für Sozialwissenschaft.
- (2) Änderungen hinsichtlich der Anzahl und Zusammensetzung der das MaJaC tragenden Fakultäten beschließt gemäß Art. 30 Abs. 2 VerfRUB das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Direktoriums des MaJaCs.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des MaJaC bestehen in der Forschung, der Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Wissenstransfer auf dem Gebiet der Geschlechterforschung. Das besondere Profil des MaJaC besteht neben der disziplinären Forschung und Lehre in einer interdisziplinär, intersektional und international ausgerichteten Geschlechterforschung. Einen weiteren Schwerpunkt legt das MaJaC auf die regionale, nationale und internationale Vernetzung bzw. Einrichtung von Fellowships mit internationalen Wissenschaftler\*innen.
- (2) Die an der RUB bestehenden interdisziplinären Studienangebote im Bereich der Geschlechterforschung werden durch das MaJaC koordiniert. Die Durchführung dieser Studienangebote erfolgt in administrativer Verantwortung der Fakultät für Sozialwissenschaft und in Kooperation mit den geistes- und kulturwissenschaftlichen Trägerfakultäten, Partner-Fakultäten und Wissenschaftler\*innen an der RUB, die auf dem Gebiet der Geschlechterforschung arbeiten.
- (3) Das MaJaC berät Wissenschaftler\*innen, Fakultäten, Einrichtungen und die Verwaltung der RUB bei der Integration von Aspekten der Geschlechterforschung in Verbundforschungsprojekte, Lehr- und Weiterbildungsangebote und wettbewerbliche Antragsverfahren.

### **§ 3 Mitglieder des MaJaC**

- (1) Mitglieder des MaJaC sind:
  1. Der/die Sprecher\*in sowie seine/ihre Stellvertretung.
  2. Der/die Geschäftsführer\*in.

3. Die Hochschullehrer\*innen aus den Trägerfakultäten mit Denominationen bzw. Teildenominationen im Bereich der Geschlechterforschung (Professuren des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW).
  4. Die Studierenden in den vom MaJaC koordinierten Studiengängen (Fachschaft Gender Studies).
  5. Die im MaJaC tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.
  6. Die im MaJaC tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.
  7. Die im MaJaC tätigen Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung.
  8. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, die den Professuren gemäß § 3 Abs. 3 zugeordnet sind und im Bereich der Geschlechterforschung tätig sind.
- (2) Wissenschaftler\*innen, die im Rahmen von Fellowship-Programmen oder Gastaufenthalten, Lehrstuhlvertretungen im Bereich von Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Wissenstransfer auf dem Gebiet der Geschlechterforschung tätig sind, können für die Zeit ihres Aufenthaltes an der RUB an den Angeboten des MaJaC beteiligt werden.
- (3) Weitere Mitglieder und Angehörige der RUB, die im Bereich der Geschlechterforschung tätig sind, können die Mitgliedschaft im MaJaC beantragen. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

#### **§ 4 Funktionsträger\*innen und Gremien**

Die Funktionsträger\*innen und Gremien des MaJaCs sind:

1. Der/die Sprecher\*in und Stellvertretung gemäß § 5.
2. Der/die Geschäftsführer\*in gemäß § 6.
3. Das Direktorium gemäß § 7.

#### **§ 5 Sprecher\*in und Stellvertretung**

- (1) Der/die Sprecher\*in vertritt das MaJaC innerhalb und außerhalb der RUB und führt die Geschäfte des MaJaCs in eigener Zuständigkeit. Der/die Sprecher\*in ist rechenschafts- und auskunftspflichtig gegenüber dem Direktorium. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Direktoriums, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Direktorium von ihr oder ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der dem MaJaC zugeworbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (2) Der/die Sprecher\*in wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Direktoriums des MaJaCs mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertretung des/der Sprecher\*in wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Direktoriums des MaJaCs mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Sprecher\*in lädt mindestens einmal pro Semester zu den Sitzungen des Direktoriums ein.
- (5) Der/die Sprecher\*in ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des/der Geschäftsführer\*in.

### § 6 Geschäftsführer\*in

- (1) Der/die Geschäftsführer\*in unterstützt den oder die Sprecher\*in des MaJaCs bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei der Verteilung der Stellen und Finanzmittel innerhalb des MaJaCs auf der Grundlage der vom Direktorium festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (2) Der/die Geschäftsführer\*in kann eigene Kooperations- und Drittmittelprojekte einwerben und durchführen.
- (3) Der/die Geschäftsführer\*in ist beratendes Mitglied des Direktoriums des MaJaC.

### § 7 Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das MaJaC und berät die Sprecher\*in und die Geschäftsführung in allen Fragen der Weiterentwicklung.
- (2) Das Direktorium berät und entscheidet über den Haushalt des MaJaC auf Basis der Grundfinanzierung und der Overhead-Mittel.
- (3) Die Beschlussfassung im Direktorium erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind:
  - a. Alle Hochschullehrer\*innen gemäß §3 Nr. 3.
  - b. Zwei Vertreter\*innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.
  - c. Zwei studentische Vertreter\*innen aus der Fachschaft für Gender Studies.
- (5) Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme sind:
  - a. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3.
  - b. Der/die Geschäftsführer\*in.
  - c. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der RUB.
- (6) Aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen des Direktoriums können Mitglieder mit besonderen Aufgaben für die Arbeitsbereiche des MaJaCs (vgl. §2 Abs. 1) betraut werden.
- (7) Das Direktorium tritt mindestens einmal je Semester auf Einladung des/der Sprecher\*in zusammen. Es ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Direktoriums dies verlangt.
- (8) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten für Geschichtswissenschaften vom 15.12.2021, Philologie vom 18.02.2022 und Sozialwissenschaft vom 26.01.2022 sowie des Beschlusses des Rektorats der Ruhr-Universität vom 22.03.2022.  
Bochum, den 07.04.2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.